

Geänderte Einwilligungserklärung ab Dezember 2019

Eine Änderung der Einwilligungserklärung ist aufgrund

- des Umzugs der Geschäftsstelle in Karlsruhe,
- der neu hinzukommenden Geschäftsstelle Freiburg und
- der Änderung der Druckerei für die Rechnungen erfolgt.

Der Datenschutzgrundverordnung liegt ein Transparenzprinzip zu Grunde.

Mit der geänderten Einwilligungserklärung kommen wir den Transparenzanforderungen nach.

Erneuerung der Einwilligungserklärung

Die geänderte Einwilligungserklärung ist ab Dezember 2019 zu verwenden. Patienten, die ab 2. Dezember 2019 privatärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, soll die geänderte Einwilligungserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden.

Erfordernis der Einwilligungserklärung

Eine einwandfreie Einwilligungserklärung muss immer zur Abrechnung von privatärztlichen Leistungen über uns vorliegen.

Die Einwilligungserklärung ist nur nach Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Patienteninformation („Wichtige Informationen zu Ihrer Privatabrechnung“) wirksam.

Eine Einwilligungserklärung ohne erfolgte und dokumentierte Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Patienteninformation ist unwirksam.

Datenschutz als Wettbewerbsvorteil

So lästig und bürokratisch der Datenschutz manchmal wahrgenommen wird, die Einhaltung des Datenschutzes ist nicht optional. Wir und unsere Mitglieder und Kunden halten uns an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Verfahrenshinweise und Dokumente

Alle Verfahrenshinweise und Dokumente sind zum Download auf unserer Webseite abrufbar unter:
<https://www.pvs-suedwest.de/mitglieder/dsgvo-in-der-praxis>